

Auch Normengruppe 330

Ersatz für siehe Vorbemerkung

ICS 29.240.01

Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen Teil 2: Veranstaltungsstätten

Power installation and safety power supply in communal facilities – Part 2: Communal facilities

Installations a courant fort en courant de sécurité des services dans les bâtiments des lieux de réunion – Partie 2: Lieux de rassemblement

**Dieses Dokument hat sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN
BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als
auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.**

Fortsetzung
ÖVE/ÖNORM E 8002-2 Seiten 2 bis 10

Medieninhaber und Hersteller: Österreichischer Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien
Österreichisches Normungsinstitut, 1020 Wien
Copyright © ÖVE/ON - 2002. Alle Rechte vorbehalten;
Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger
nur mit Zustimmung des ÖVE/ON gestattet!
Verkauf von in- und ausländischen Normen und technischen Regelwerken durch:
Österreichisches Normungsinstitut (ON), Heinestraße 38, A-1020 Wien
Tel.: (+43 1) 213 00-805, Fax: (+43 1) 213 00-818, E-Mail: sales@on-norm.at,
Internet: <http://www.on-norm.at>

Alle Regelwerke für die Elektrotechnik auch erhältlich bei: Österreichischer Verband für
Elektrotechnik (ÖVE), Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Telefon: (+43 1) 587 63 73,
Telefax: (+43 1) 586 74 08, E-Mail: verkauf@ove.at, Internet: <http://www.ove.at>

Fach(normen)ausschuss
FA/FNA E
Elektrische Niederspannungsanlagen

Preisgruppe 4

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen.....	4
3 Begriffe	4
4 Allgemeine Anforderungen	5
5 Brandschutz, Funktionserhalt	6
6 Allgemeine Stromversorgung	6
7 Sicherheitsstromversorgung	8
8 Pläne und Betriebsanleitungen.....	10
9 Erstprüfungen	10
10 Instandhaltung	10
Anhang A (normativ): Richtlinie über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen	10
Anhang B (normativ): Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen	10
Anhang C (informativ): Erläuterungen zu Anhang B	10
Anhang D (informativ): Andere bauliche Anlagen mit Notbeleuchtung.....	10
Anhang E (informativ): Literaturhinweise	10

Vorbemerkung

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem ÖVE und dem Österreichischem Normungsinstitut werden künftig alle elektrotechnischen Dokumente als „Doppelstatusdokumente“ veröffentlicht. Diese Dokumente haben daher sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN ist zu beachten:

- Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK /ÖNORM ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

Erläuterungen zum Ersatzvermerk:

Diese ÖVE/ÖNORM ersetzt gemeinsam mit den Teilen 1, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 ÖVE-EN 2 Teil 1 bis Teil 8:1993-02 und ÖVE-EN 2 Teil 1a:1994-06. Da die zu ersetzenden ÖVE-Bestimmungen jedoch mit der ETV 2002 verbindlich erklärt sind, kann die Zurückziehung dieser Bestimmungen erst mit Erscheinen einer neuen ETV erfolgen.

ÖVE-EN 2 Teil 7:1994-06 „Arbeitsstätten“ wird ersatzlos zurückgezogen.

Die Reihe ÖVE/ÖNORM E 8002 besteht aus folgenden Teilen:

- | | |
|--------|--|
| Teil 1 | Allgemeines |
| Teil 2 | Veranstaltungsstätten |
| Teil 3 | Verkaufsstätten und Ausstellungsstätten |
| Teil 4 | Hochhäuser |
| Teil 5 | Gaststätten |
| Teil 6 | Großgaragen |
| Teil 7 | Bleibt frei. |
| Teil 8 | Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften |
| Teil 9 | Schulen |

Hinweis zur Anwendung

Bei Anwendung dieser ÖVE/ÖNORM ist zu beachten, dass darin bautechnische Anforderungen enthalten sind, weil diese aus sicherheitstechnischen Gründen von den elektrotechnischen Anforderungen nicht zu trennen sind.

Die in dieser ÖVE/ÖNORM enthaltenen bautechnischen Anforderungen sind aus der Sicht elektrotechnischer Belange als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten. Jedoch kann es in einzelnen Bundesländern durch Inanspruchnahme baurechtlicher Landeskompetenz Abweichungen geben, die jedoch keine unmittelbaren elektrotechnischen Festlegungen enthalten dürfen. Diese Abweichungen können die Landesbehörden in eigener Verantwortung festlegen. Da solche Abweichungen Auswirkungen auf die Anwendung elektrotechnischer Bestimmungen haben, sind sie gemäß § 3, Abs. 3, ETG 1992 entsprechend zu veröffentlichen.

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese ÖVE/ÖNORM ist gemeinsam mit ÖVE/ÖNORM E 8002-1 für das Errichten und Instandhalten von Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgungsanlagen in Veranstaltungsstätten und zugehörigen Rettungswegen anzuwenden.

Wo auf ÖVE/ÖNORM E 8002-1 verwiesen wird gilt immer die Ausgabe 2002-11.

Auf Sakralbauten ist die vorliegende ÖVE/ÖNORM nur soweit anwendbar, als im Einzelfall dies von der Landesbehörde in entsprechenden behördlichen Genehmigungsverfahren festgelegt wird.

Diese ÖVE/ÖNORM ist nicht für Veranstaltungsstätten in Fliegenden Bauten anzuwenden. Hierfür gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-8.

1.2 Veranstaltungsstätten im Sinne dieser Bestimmungen sind:

- Veranstaltungsstätten in Gebäuden mit Bühnen oder Szenenflächen und Veranstaltungsstätten für Filmvorführungen sowie für Bild- und Tonwiedergabe, wenn die zugehörigen Versammlungsräume mehr als 100 Personen fassen
- Veranstaltungsstätten in Gebäuden mit Versammlungsräumen, wenn die zugehörigen Versammlungsräume einzeln oder zusammen mehr als 120 Personen fassen
- Veranstaltungsstätten in Gebäuden mit Versammlungsräumen, wenn die zugehörigen Versammlungsräume einzeln oder zusammen mehr als 200 Personen fassen und Fluchtwege über beidseitig angeordnete Ausgangstüren unmittelbar auf öffentlich beleuchtete Verkehrswege führen
- Veranstaltungsstätten außerhalb von Gebäuden mit Szenenflächen, wenn sie mehr als 1 000 Personen fassen
- Veranstaltungsstätten außerhalb von Gebäuden mit Sportflächen, wenn sie mehr als 5 000 Personen fassen, Sportstätten für Rasenspiele jedoch nur, wenn mehr als 15 Steh- oder Sitzstufen angeordnet sind.

Mehrere Versammlungsräume in einem Gebäude sind als eine Veranstaltungsstätte anzusehen, wenn diese Räume innerhalb des Gebäudes miteinander in Verbindung stehen, z.B. durch Türen oder durch gemeinsame Rettungswegen.

Bei Veranstaltungsstätten mit unterschiedlichen Benutzungsarten ist die jeweils größte Besucheranzahl maßgebend.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden normativen Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil dieser ÖVE/ÖNORM sind. Datiertere Verweisungen erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen nicht. Vertragspartner, die diese ÖVE/ÖNORM anwenden, wird jedoch empfohlen, die Möglichkeit zu prüfen, die jeweils neuesten Ausgaben der nachfolgend angegebenen normativen Dokumente anzuwenden. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in bezug genommenen normativen Dokumentes anzuwenden. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 97)	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § (97): Fliegende Bauten und Wagen nach Schaustellerart sowie deren Stromversorgung
ÖVE-K 40 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8240	Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi
ÖVE/ÖNORM EN 60529	Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)
ÖVE/ÖNORM IEC 60884-1	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
ÖVE/ÖNORM EN 60309 (alle Teile)	Stecker und Steckdosen und Kupplungen für industrielle Anwendungen
DIN VDE 0250-802	Isolierte Starkstromleitungen – Theaterleitung
DIN 15565	Elektrisches Energieverteilungssystem für Film- und Fernsehproduktionsstätten

3 Begriffe

Für den Anwendungsbereich dieser ÖVE/ÖNORM gelten die Begriffe gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 und die folgenden Begriffe:

In anderen gesetzlichen Bestimmungen, die gegebenenfalls für Anlagen gemäß dieser ÖVE/ÖNORM anzuwenden sind, können diese Begriffe anders lautend definiert sein.

3.1 Veranstaltungsstätten

bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Personen bei Veranstaltungen erzieherischer, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art bestimmt sind

3.2 Veranstaltungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen

bauliche Anlagen z.B. Freilichttheater für schauspielerische oder ähnliche Darbietungen und Freiluftsportstätten für sportliche Übungen und Wettkämpfe